

## Allgemeinverfügung der Stadt Norderney über die

### **Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung vom sog. „Baulärmstopp“**

Die Stadt Norderney erteilt gemäß §§ 5 und 12 der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO) vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 76), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 12.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 v. 04.01.2019, S. 3), §§ 3 und 8 der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 74) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07. 2024 (BGBl. I S. 236) die folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung:

1. In der Zeit **von Freitag, den 15.05., bis Freitag, den 12.06.2026**, ist **werktags außer samstags von 9:00 bis 19:00 Uhr** die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä., durch die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der § 1 Abs. 2 und § 5 NeyLVO verursacht werden, erlaubt.
2. In der Zeit vom 15.05. bis zum 12.06.2026 sind Baukräne und Baugroßmaschinen auf Baustellen erlaubt.
3. Diese Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

#### **Nebenbestimmungen:**

Die Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Lärmentwicklung ist auf das technisch unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
2. Es sind ausschließlich Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
3. Unnötiger Leerlauf von Maschinen ist zu vermeiden.
4. Alle nicht zwingend vor Ort durchzuführenden lärmintensiven Arbeiten sind verboten. So sind beispielsweise Zuschneidearbeiten an ortsungebundenen Werk- und Bauteilen vor Ort nicht erlaubt.
5. Der Baustellenverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
6. Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Einhaltung der vorgenannten Punkte 1 bis 5 sicherzustellen. Es ist der Stadt Norderney umgehend eine jederzeit erreichbare und für alle Gewerke weisungsbefugte Person namentlich und mit Mobilfunknummer zu benennen.
7. Bei erheblichen Beschwerden oder im öffentlichen Interesse kann die Stadt Norderney im Einzelfall Einschränkungen anordnen.

8. Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### **Hinweise:**

1. Auf die grundsätzlichen Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sowie die Geräte- und Baumaschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung einer Baustelle führen. Daneben können Verstöße durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden.

#### **Adressaten:**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bauherren sowie an die von ihnen beauftragten Bauunternehmen, die im genannten Zeitraum lärmintensive Bauarbeiten im Kurbereich (§ 3 Nr. 1 NeyLVO) durchführen.

#### **Begründung:**

Die Stadt Norderney ist ein staatlich anerkanntes Nordsee- und Thalassoheilbad und in besonderem Maße durch den Tourismus sowie den Kurbetrieb geprägt. Der Schutz der Ruhe und Erholung der Gäste stellt grundsätzlich ein hohes öffentliches Gut dar.

Demgemäß sind im Kurbereich Norderneys Bauarbeiten und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. während der Zeit vom 15.05. bis 30.09. eines jeden Jahres ganztägig verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schreddern, Kreissägen, Kompressoren, Baggern, Rüttlern. Zudem dürfen nach § 3 Absatz 1 NeyGefAbVO in der Zeit vom 15.05. bis zum 30.09. keine Baukräne und Baugroßmaschinen vorhanden sein.

Die Stadt Norderney kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern die Interessen der Bauherrschaft bzw. der bauausführenden Firmen die durch die Verordnungen geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigungserteilung gegeben ist.

Der Schutz der Ruhe der Kurgäste ist grundsätzlich von erheblichem Gewicht. Gleichzeitig besteht jedoch ein ebenso gewichtiges öffentliches Interesse daran, die Funktionsfähigkeit der touristischen Infrastruktur (Beherbergungsbetriebe, Verkehrswege, Versorgungseinrichtungen) sicherzustellen.

Aufgrund eines außergewöhnlich langen und witterungsbedingt ungünstigen Winters konnten zahlreiche Bau-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Kurbereich nicht fristgerecht durchgeführt werden. Hierdurch besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Die befristete Ausweitung der zulässigen Arbeitszeiten dient daher:

- der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der touristischen und öffentlichen Infrastruktur,
- der Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für den Kur- und Tourismusstandort,
- sowie der Bündelung lärmintensiver Maßnahmen in einem klar begrenzten Zeitraum vor der Hauptferienzeit.

Die mit der Regelung verbundenen Lärmbelastungen sind angesichts

- der tageszeitlichen Beschränkungen sowie
- der festgelegten Schutzauflagen

für die Einwohner und Kurgäste insgesamt zumutbar.

Im Rahmen der Ermessensausübung wurde dem Interesse an einer zügigen Fertigstellung bzw. Sicherung von Bauvorhaben vor der Hauptferienzeit Vorrang gegenüber dem Interesse an der uneingeschränkten Einhaltung der regulären Ruhezeiten eingeräumt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), angeordnet.

#### **Begründung:**

Die Regelung dient der rechtzeitigen Fertigstellung von Bauvorhaben bzw. dem bautechnisch sinnvollen und notwendigen Abschluss von Bauarbeiten z. B. zur Sicherung der Gebäudesubstanz während der baulärmfreien Zeit oder der Wiederfreigabe von Verkehrswegen vor Beginn der Hauptferienzeit. Eine Verzögerung durch Rechtsbehelfe würde den Zweck der Verfügung vereiteln.

#### **Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

26548 Norderney, den 07.04.2026

STADT NORDERNEY  
Der Bürgermeister

(Ulrichs)